

die Lage von Menschen mit Behinderungen zu erheben und zusammenzustellen, die nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt sind und die den Regierungen eine für Behindertenfragen aufgeschlossene Planung, Überwachung, Evaluierung und Umsetzung ihrer Entwicklungspolitik ermöglichen könnten, insbesondere bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen, und bittet die Regierungen, den entsprechenden Mechanismen im System der Vereinten Nationen, namentlich der Statistischen Kommission, einschlägige Daten und Statistiken zur Verfügung zu stellen, soweit sie über solche verfügen;

14. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern, namentlich Hilfe beim Kapazitätsaufbau und bei der Erhebung und Zusammenstellung nationaler und regionaler Behindertendaten und -statistiken, insbesondere für die Entwicklungsländer, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Einklang mit den vorhandenen Leitlinien für die Erstellung von Behindertenstatistiken in künftigen periodischen Berichten über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen nach Bedarf Behindertendaten und -statistiken zu analysieren, zu veröffentlichen und zu verbreiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, mit dem Ziel, auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Sitzung auf hoher Ebene zu der Frage abzuhalten, wie die Bemühungen zur Gewährleistung der Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen in alle Aspekte der Entwicklungsmaßnahmen und zur Sicherstellung der Barrierefreiheit verstärkt werden können;

b) Informationen über bewährte Verfahren auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene für die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in alle Aspekte der Entwicklungsmaßnahmen vorzulegen;

c) der Generalversammlung während ihrer siebenundsechzigsten Tagung Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der Programme und politischen Konzepte in Bezug auf Menschen mit Behinderungen im Rahmen

tigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

sowie in Bekräftigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen wurzelt und dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen ernsthaft verletzen, ihren Genuss aller dieser Rechte beeinträchtigen oder unmöglich machen und Frauen in erheblichem Maße an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten hindern,

sowie in der Erkenntnis, dass Frauen aufgrund von Armut, Machtlosigkeit und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der Bildung und der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

ferner in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung der Frauen, unter anderem durch die Gewährleistung ihrer vollen Vertretung, ihrer uneingeschränkten und gleichberechtigten Mitwirkung auf allen Entscheidungsebenen und ihrer vollen wirtschaftlichen Eigenständigkeit, einschließlich durch die Förderung ihres gleichen Zugangs zum Arbeitsmarkt, eine grundlegende Voraussetzung für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist, vor allem in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krisenzeit,

sich dessen bewusst, dass die Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf ganzheitliche Weise bekämpft werden muss, so auch durch die Anerkennung der Zusammenhänge zwischen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und anderen Fragen

Nationen „Stopp der Vergewaltigung jetzt: Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten“ und die regionalen Komponenten der Kampagne, betont, dass das System der Vereinten Nationen beschleunigt konkrete Folgemaßnahmen zur Beendigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen durchführen muss, ersucht den Generalsekretär, über die Ergebnisse seiner Kampagne Bericht zu erstatten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, gemeinsam gegen die globale Pandemie aller Formen der Gewalt gegen Frauen vorzugehen;

7.

b) alle Gesetze, Vorschriften, Politiken, Praktiken und Gebräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskrimi-

zustellen, dass den Opfern Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, um eine gerechte und wirksame Wiedergutmachung für den von ihnen erlittenen Schaden zu erlangen;

o) sicherzustellen, dass alle Interessenträger, einschließlich aller zuständigen öffentlichen Amtsträger und der Zivilgesellschaft, hinsichtlich der Verhütung, Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam zusammenarbeiten und sich abstimmen;

p) für alle mit Gewalt gegen Frauen und Mädchen, deren Ursachen und deren Folgen befassten Akteure, einschließlich Polizisten, Richtern, Gesundheitsfachkräften, Strafverfolgungspersonal und der Zivilgesellschaft, spezielle Schulungsprogramme zu entwickeln beziehungsweise zu verbessern und zu verbreiten, die praktische Instrumente und auf bewährten Verfahrensweisen beruhende Leitlinien zur Ermittlung, Verhütung und Behandlung von Fällen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Unterstützung der Opfer einhalten, und Statistiker und die Medien mit einzubeziehen;

q) die nationale Infrastruktur für Gesundheits- und Sozialdienste auszubauen, um die Maßnahmen zur Förderung des gleichen Zugangs der Frauen zum öffentlichen Gesundheitswesen zu verstärken und die gesundheitlichen Folgen aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen anzugehen, so auch durch die Gewährung von Unterstützung für die Opfer;

r) integrierte Zentren einzurichten beziehungsweise zu unterstützen, die den Opfern aller Formen der Gewalt gegen Frauen Unterkunft, rechtliche Hilfe, gesundheitliche und psychologische Betreuung sowie Beratungs- und andere Dienste bereitstellen, dort, wo solche Zentren noch nicht verwirklicht werden können, die interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung zu fördern, um den Zugang zu Rechtsmitteln zu verbessern und die körperliche und seelische Wiederherstellung und die soziale Wiedereingliederung der Opfer zu erleichtern, und dafür zu sorgen, dass die Opfer Zugang zu solchen Diensten erhalten;

s) dafür zu sorgen, dass den Tätern im Rahmen von Strafvollzug und Bewährung angemessene Rehabilitationsprogramme bereitgestellt werden, die verhindern sollen, dass sie rückfällig werden;

t) nichtstaatliche Organisationen, insbesondere Frauenorganisationen, und andere maßgebliche Akteure und den Privatsektor zu unterstützen und Partnerschaften mit ihnen einzugehen, um der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Ende zu setzen;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der

Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Praktiken;

18. *betont*, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und der Internationale Strafgerichtshof zur Beendigung der Strafflosigkeit beitragen, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die Gewalt gegen Frauen verübt haben, zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang die Ratifikation des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁵⁹ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

19. *fordert* den interinstitutionellen Programmbewertungsausschuss des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen *auf*, im Benehmen mit dem Interinstitutionellen Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen auch künftig Anleitung für die Umsetzung der Strategie 2010-2015 des Treuhandfonds zu geben und dessen Wirksamkeit als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Wiedergutmachung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter zu steigern und dabei unter anderem die Feststellungen und Empfehlungen der externen Evaluierung des Treuhandfonds gebührend zu berücksichtigen;

20. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Kluft zwischen den im Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vorhandenen Mitteln und den zur Bewältigung der steigenden Nachfrage erforderlichen Mitteln größer wird, und legt den Staaten und anderen Akteuren eindringlich nahe, nach Möglichkeit ihre freiwilligen Beiträge an den Treuhandfonds erheblich aufzustocken, um das mit der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen gesetzte Ziel von 100 Millionen US-Dollar jährlich bis 2015 zu erreichen, und dankt gleichzeitig den Staaten, dem Privatsektor und den anderen Gebern für die Beiträge, die sie bereits an den Treuhandfonds geleistet haben;

21. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ausreichende Ressourcen für UN-Frauen und die anderen Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System unternommenen Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zur Verfügung gestellt werden sollen, und fordert das System der Vereinten Nationen zur Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung und der notwendigen Ressourcen auf;

22. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Einrichtung einer Datenbank über Gewalt gegen Frauen⁶⁴ veranlasst hat, dankt allen Staaten, die Informationen zur Aufnahme in die Datenbank bereitgestellt haben, unter anderem über ihre

⁶⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/esa/vawdatabase>.

ationale Politik und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen zur